

Beschluss:

1. In Abweichung zum Grundsatzbeschluss vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V14193) wird bis auf Weiteres bei den Fallgruppen der unbebauten Grundstücke und der gewerblich genutzten Grundstücke, wenn Anzeichen für einen bevorstehenden Abriss oder eine mögliche Umnutzung in Wohnraum mit nur einfachen baulichen Mitteln vorliegen oder nur Gebäude mit einem Bruttorauminhalt von weniger als 75 m³ vorhanden sind, von einer Ausübung des Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten aus rechtlichen Gründen abgesehen. Entsprechende Verfahren werden in diesen Fällen von der Vorkaufsrechtsstelle des Kommunalreferats ohne Stadtratsbefassung eingestellt und das Negativattest erteilt.
2. Sollte eine Änderung des Baugesetzbuches mit Auswirkungen auf die Vorkaufsrechtspraxis in Erhaltungssatzungsgebieten erfolgen, wird der Stadtrat unmittelbar mit einem Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen befasst. Dasselbe gilt auch in Bezug auf eine etwaige Änderung der Rechtsprechung.
3. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.